

ergriffen, nicht gestrafft, und es also den mehrern Theils an der Execution der Ordnung mangelt, jeko auch in Nieder Sächsl. und Westphälischen Crayß so vermöge des General Baradeins Bericht, auf etzlichen Münzstädten den rechten Werth der Münz abgewogen wird, wie aus demselben Bericht zuersehen, und die Münzordnung ohne durchgehende Gleichheit einem Stande oder Crayß allein zuerhalten unmöglich, so suchen die löbl. Stände dieses Crayßes bey Ihrer Majest. in Krafft dieses Abschiedes unterthänigst, daß Ihre Majest. mit mehrern Ernst den augenscheinlichen vortheilhaftigen Betrug abschaffen, und wieder die öffentlichen Verbrecher verfahren lassen wollen.

von Anstellung eines general-Münz-Convents.

§. 8. Ob auch wohl der Punct der Münz uf die Reichs und Deputation Tage verschoben worden, dieweil aber bey solchen Zusammenkünfften andere Sachen vorkommen und die Verbesserung der Münzordnung als ein gar weitläufftig Werck, nach Wirthen daselbst nicht füglich verrichtet werden mag, derohalben vor dieser Zeit wohl fürgeschlagen worden ist, daß ein General Münztag von allen Crayßen angestellt werden solte, man auch weiß, wann nicht vor allen Dingen die Burgundischen Crayß sich mit dem Reiche conformiren und die Münz Sachen in durchgehender Gleichheit getrieben, wieauch die obgedachten betrügerlichen Mittel mit Ernst nicht abgeschafft werden, ob den Sachen auch damit geholffen seyn mag.

Kaiserliche Assistenzen zu Verbesserung des Münzwesens betr.

§. 9. So referiren sich die Stände dieses Crayßes uf die vorhin bey den drey unirten Crayßen, Francken, Bayern und Schwaben, der Kaiserl. Maj. überschickt Bedencken, auch was allhier in diesem Crayß bedacht worden, und stellen demnach zu Ihrer Maj. allergnädigsten Wohlgefallen, ob Ihre Maj. dieselbe unterschiedliche vernünftige Bedencken reassumiren, und mit Zuziehung Münzverständiger hierzu qualificirter Persohnen, uf der Kaiserl. Maytl. der Churfürsten, Fürsten und Stände ratification berathschlagen diesen hochschädlichen Betrug mit mehrern Ernst abhelffen lassen wollen, daß auch die so notorisch falsche und geringe Münze machen, mit Ernst gestrafft, desgleichen das an allen Orten eine durchgehende Gleichheit wieder die Aufwechsler, granulirer und Verfälscher der Münzen inquiriret, dieselben der Gebühr nach, die Münzer-Dehmen, und Baradein aber vermöge der Münzordnung am Leib und Leben gestrafft werden.

Die Münz-Gebrechen in den nidern Reichs-Crayßen betr.

§. 10. Indeß aber erfordert die höchste Nothdurfft, weil der Burgundische Niederländische Westphälische, Ober- und Nieder-Neinische, auch zum Theil der Oberösterreichische Crayß, dieser Unordnung die meisten Ursache seyn, daß sie gleichwohl durch Ihre Maytl. hoher Strafe verwar-

verwar-